Anlage 8 zu 36/2019

Abschnitt 1: Träger öffentlicher Belange und sonstige Behörden

Landratsamt Tübingen

Postfach 19 29 • 72009 Tübingen – Stellungnahme vom 06.02.2019

Nach dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplans können die Bäume im Gebiet nicht erhalten werden. Daher wird seitens des Gutachters empfohlen, der Anre- gung der UNB zu folgen und eine Kartierung von Fledermäusen und Vögeln durchzuführen. In diesem Zusammenhang sollten die vor- handenen Höhlen auch auf Mulm und Totholzkäfer geprüft werden.	1.Kenntnisnahme
Grundlage der saP sind Kartierungen (s.o.), deren Ergebnisse voraussichtlich im Herbst 2019 vorliegen werden. Eine Markierung der Bäume im Bebauungsplan ist	2. Kenntnisnahme
	des Bebauungsplans können die Bäume im Gebiet nicht erhalten werden. Daher wird seitens des Gutachters empfohlen, der Anregung der UNB zu folgen und eine Kartierung von Fledermäusen und Vögeln durchzuführen. In diesem Zusammenhang sollten die vorhandenen Höhlen auch auf Mulm und Totholzkäfer geprüft werden. Grundlage der saP sind Kartierungen (s.o.), deren Ergebnisse voraussichtlich im Herbst 2019 vorliegen werden. Eine Markierung

II. Umwelt und Gewerbe 1. Gesetzliche Vorgaben 1.1 Art der Vorgabe Niederschlagswasserbeseitigung: Eine Erlaubnis ist nicht erforderlich, wenn die dezentrale Beseitigung des Niederschlagswassers in bauplanungs- oder bauordnungsrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist. Die Schadlosigkeit der Beseitigung ist dann im Rahmen der kommunalen Satzungsgebung zu gewährleisten. Grundwasserschutz: Verbot von Maßnahmen, die eine wesentliche flächenhafte Verringerung und Schwächung der Deckschichten oder eine wesentliche Verringerung der Grundwasserneubildung zur Folge haben 1.2 Rechtsgrundlage Niederschlagswasserbeseitigung: § 1 Abs. 1 Satz 3 Niederschlagswasser-VO Grundwasserschutz: § 2 Abs. 1 Nr. 16 der Wasserschutzgebiets-VO "Hirrlinger Mühlen" 2.Bedenken und Anregungen (gegliedert nach Sachkomplexen, mit Begründung und aaf. Rechtsarundlage) Niederschlagswasserbeseitigung: Soweit den Unterlagen bis jetzt zu entnehmen ist, soll das anfallende Dachflächenwasser in Zisternen auf den jeweiligen Baugrundstücken gesammelt und zurückgehalten und das überschüssige Wasser einer geplanten Retentionsfläche am südwestlichen Gebietsrand zugeleitet werden. Wohin es von dort aus abgeleitet werden soll, wird nicht ausgeführt. Im Zuge der weiteren Planung ist die künfti-Die Niederschlagswasserbeseitige Art und Weise der Niederschlagswasserbeseitigung noch detaillierter auszuargung wird im weiteren Verfahren 3. Kenntnisnahme beiten und zu beschreiben. Die schadlose Beseitigung ist zu gewährleisten. berücksichtigt. Grundwasserschutz: Das Plangebiet liegt in der Zone III des Wasserschutzgebiets "Hirrlinger Mühlen". In den Gewerbegebieten nördlich der Felldorfer Straße haben Baugrunduntersuchungen gezeigt, dass die zur Trinkwassergewinnung genutzten Schichten von keinen ausreichenden Deckschichten überlagert werden. Diese Deckschichtenproblematik kann auch im jetzigen Plangebiet gegeben sein. Die Deckschichten-

mächtigkeit im Plangebiet sollte daher durch mindestens 3 Schürfgruben erkundet

und geologisch beurteilt werden. Nur mit konkreten Erkenntnissen über die Deckschichtenmächtigkeit können Erschließungshöhen geplant und erforderlichenfalls Regelungen festgesetzt werden, die den Schutz der zur Trinkwassergewinnung genutzten Schichten gewährleisten.	Das geforderte Gutachten liegt mit dem Datum vom 31.01.2019 vor. Dieses wird bei der Planung be- rücksichtigt.	4. Kenntnisnahme
3.Hinweise Die Zone III des Wasserschutzgebiets "Hirrlinger Mühlen" ist nicht in Zone III A und III B unterteilt. Wir bitten dies in den Textlichen Festsetzungen (Ziffer 7.4, Hinweis 1.0) entsprechend zu berichtigen. Der allgemeine Hinweis auf das Wasserhaushaltsgesetz unter Ziffer 7.4. ist u.E. nicht sinnvoll und sollte gestrichen werden. Der Absatz 2 der Ziffer 1.0 der Hinweise bezieht sich auf eine nicht mehr aktuelle Rechtlage und sollte gestrichen werden.	Dies wird in den textlichen Festset- zungen berücksichtigt. Dies wird in den textlichen Festset- zungen berücksichtigt. Dies wird in den textlichen Festset- zungen berücksichtigt.	5. Zustimmung
III. Landwirtschaft		
1.Rechtsgrundlage Bei der Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist gem. § 15 Abs. (3) BNatSchG auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen.		
2.Bedenken und Anregungen (gegliedert nach Sachkomplexen, mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage) Durch das Plangebiet werden 0,7 ha der landwirtschaftlichen Nutzung dauerhaft entzogen. Es handelt sich dabei um Vorrangflur II, überwiegend landbauwürdige Flächen, Fremdnutzungen sollten ausgeschlossen bleiben.	Es handelt sich planungsrechtlich seit November 1994 um ein rechts- verbindlich festgesetztes Mischge- biet, welches einer Wohnbebauung zugeführt werden soll.	6. Kenntnisnahme
Im Plangebiet findet ein Flurneuordnungsverfahren statt. Die neuen Flurstücks- nummern sind 3420, 3420/1 und 3421. Aus den Planunterlagen geht nicht hervor, ob die angrenzenden Feldwege erhalten bleiben. Aus agrarstruktureller Sicht ist der Erhalt der Feldwege nötig, um die Erschließung der Flurstücke zu sichern.	Die angrenzenden Feldwege bleiben erhalten	7. Kenntnisnahme

_					
-2	ш	ın	we	NIC	\sim
-7-	п		w	-13	-

Die ULB weist darauf hin, dass im angrenzenden Außenbereich durch die fachgerechte Landbewirtschaftung es zu Beeinträchtigungen (z.B. Geräusche, Pflanzenschutzmaßnahmen und Gerüchen) kommen kann, die im Innenbereich so nicht entstehen. Diese sind hinzunehmen.

Da der Umweltbericht noch nicht vorliegt, kann keine abschließende Stellungnahme abgegeben werden. Sollten im weiteren Verfahren Ausgleichsmaßnahmen nötig werden, bittet die ULB um frühzeitige Beteiligung.

Auf die für die Landwirtschaft typischen Immissionen (Lärm, Gerüche) wird im Umweltbericht hingewiesen. Für einen vollständigen Ausgleich der im Plangebiet entstehenden Eingriffe wird es notwendig, Ausgleichsmaßnahmen auf Flächen außerhalb des Plangebiets durchzuführen. Die Flächen sind noch festzulegen.

8. Kenntnisnahme

IV. Vermessung und Flurneuordnung Vorbemerkungen:

Das überplante Gebiet liegt komplett im laufenden Flurbereinigungsverfahren Starzach (Höhengemeinden). Am 15.11.2010 erfolgte die vorläufige Besitzeinweisung, am 24.02.2014 bestand im Anhörungstermin nach § 59 FlurbG für die Teilnehmer des Flurbereinigungsverfahrens die Möglichkeit gegen den Flurbereinigungsplan Widerspruch einzulegen.

Widersprüche sind in diesem Gebiet keine anhängig. Der Geltungsbereich umfasst neben Teilen der Marktstraße die Flurstücke 3420 und 3420/1 im Neuen Bestand. Die Rechtskraft des Neuen Bestandes soll 2019 erreicht werden.

1. Bedenken und Anregungen (gegliedert nach Sachkomplexen, mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage)

•In Anlage 3 zu DRS 123/2018 unter Punkt 5.1 wird ein Wassergraben erwähnt, der sich an den südlich des Geltungsbereichs verlaufenden Feldweges anschließen soll. Dieser Graben ist in der Örtlichkeit nicht vorhanden.

Es wird angeregt in den Bebauungsplanentwurf auch die neuen Flurstücksnummern nach der Flurbereinigung aufzunehmen,

2.Hinweise

In Anlage 3 zu DRS 123/2018 unter Punkt 7.0 wird die fehlende innere Erschließung beschrieben. Es wird darauf hingewiesen, dass im Baulastenverzeichnis Band 3, Nr. 200 auf S. 14 eine Überfahrtsbaulast eingetragen ist. Ggf. kann diese durch die neuerliche Überplanung geändert oder gelöscht werden. Keine Stellungnahme erforderlich

Was die geplante Entwässerung angeht, so wird dies noch im weiteren Verfahren geklärt. Die Flurstücksnummern sind in den Plan zusätzlich übernommen worden.

Die bestehende angesprochene Baulast kann gelöscht werden, sobald der neue Bebauungsplan rechtskräftig wird. Später wird nämlich durch die zu erstellende Straßenanlage die Möglichkeit vorhanden sein, alle Bauplätze über die Straße anzufahren.

9. Kenntnisnahme

10. Zustimmung

11. Kenntnisnahme

Regierungspräsidium Freiburg

Albertstraße 5 - 79104 Freiburg i. Br., Postfach, 79095 Freiburg i. Br. – Stellungnahme vom 04.02.2019

Anregung	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben. 1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können – Keine. 2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes – Keine.	Keine Stellungnahme erforderlich.	12.Kenntnisnahme
3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken		
Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Andernfalls empfiehlt das LGRB die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage des geologischen Basisdatensatzes des LGRB im Ausstrichbereich von Gesteinen des Trigonodusdolomits (Oberer Muschelkalk). Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von	Zwischenzeitlich liegt mit Datum vom 31.01.2019 ein Erschlie- ßungsgutachten mit orientierenden Angaben zur Gründung seitens des Büro HPC AG aus Rottenburg am Neckar vor. Die Empfehlungen werden zur Kenntnis genommen.	13. Kenntnisnahme
Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensi-	In die Textlichen Festsetzungen wird ein Hinweis über das vorhan-	
cherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.	dene geologische Gutachten über- nommen. Dieses Gutachten ist Anlage zum Bebauungsplan.	14. Kenntnisnahme

Boden Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Keine Stellungnahme erforderlich.	
Mineralische Rohstoffe Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Keine Stellungnahme erforderlich	
Grundwasser Auf die Lage des Planungsbereiches in Schutzzone III des Wasserschutzgebietes "Hirrlinger Mühlen" (LUBW-NR.: 416-012) wird in den textlichen Festsetzungen hingewiesen. Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Auf das vorhandene Gutachten wird in den textlichen Festsetzungen hingewiesen.	15. Kenntnisnahme
Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen.	Keine Stellungnahme erforderlich.	
Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Keine Stellungnahme erforderlich.	
Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lqrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lorb-bw.de/qeotourismus/qeotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Keine Stellungnahme erforderlich.	

Regierungspräsidium Tübingen

Postfach 26 66, 72016 Tübingen – Stellungnahme vom 30.01.2019

Anregung	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Keine Bedenken oder Anregungen.	Keine Stellungnahme erforderlich.	

Unitymedia BW GmbH

Postfach 10 20 28, 34020 Kassel – Stellungnahme vom 18.01.2019

Anregung	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.	Keine Stellungnahme erforderlich.	
Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.		
Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei im-		
mer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.		

Regionalverband Neckar-Alb

Regionalverband Neckar-Alb, Löwensteinplatz 1, 72116 Mössingen – Stellungnahme vom 15.01.2019

Anregung	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Mit dem o. g. Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen		
für die Ausweisung eines Wohngebiets am Ortsrand von Bierlingen geschaffen.		
Das Gebiet ist im Flächennutzungsplan als geplante gemischte Baufläche und dementsprechend im Regionalplan nachrichtlich als geplante Siedlungsfläche		
dargestellt. Gegen eine Siedlungserweiterung in diesem Bereich bestehen aus	Keine Stellungnahme erforderlich.	
regionalplanerischer Sicht keine Bedenken.	Reme Stellunghamme emordemen.	
1.5g	Eine Erhöhung der Anzahl der	
Für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung müssen die vorgesehenen Wohnfor-	Wohnungen pro Gebäude steht im	
men die Wohnbedürfnisse breiter Bevölkerungsschichten befriedigen können.	Wiederspruch zu einer städtebauli-	
Aufgrund der Alters- und Haushaltsstruktur wird auch in Starzach künftig der Be-	chen Entwicklung welche dem Maß	
darf an kleineren Wohneinheiten zunehmen. Im Entwurf der planungsrechtlichen Festsetzungen ist die höchstzulässige Zahl von Wohnungen auf zwei Wohnungen	der Umgebungsbebauung ent- spricht. Die Schaffung kleinerer	
pro Gebäude beschränkt und es sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig. Wir	Wohneinheiten ist bereits in den	
regen daher an, die Zahl der Wohnungen pro Gebäude nicht zu beschränken und	derzeit gültigen Festsetzungen	
vielfältigere Wohnformen auch in Ortsrandlage vorzusehen.	möglich.	16. Zustimmung
W. 1		
Wir bitten um Beteiligung am weiteren Verfahren, Benachrichtigung über das Er-	Keine Stellungnahme erforderlich.	
gebnis und Übersendung einer Planfertigung nach Inkrafttreten.		

Netze BW GmbH

Netze BW GmbH, Postfach 140, 78502 Tuttlingen – Stellungnahme vom 08.01.2019

Suedanetze-bw.de genutzt werden. Um eine reibungslose Erschließungsplanung und Baukoordination zu ermöglichen, sollte mindestens 6 Wochen vor der Ausschreibungsphase zur Herstellung der neuen Erschließungsstraße Kontakt mit uns aufgenommen werden. Wenn möglich bereits mit Planmaterial zu den geplanten Straßen und Kanälen in digitaler Form. (als .pdf- und/oder .dxf/.dwg-Datei) Ihre eventuell noch offenen Fragen	Die Hinweise werden berücksich- tigt und die Netze BW wird weiter- hin am Verfahren beteiligt.	19. Kenntnisnahme
beantworten wir gerne.	hin am Verfahren beteiligt.	

Abschnitt 2: Privatpersonen

<u>Avolegis Rechtsanwälte – anwaltliche Vertretung der Peter Ruoff</u>

Rauher Grund 13, 72160 Horb am Neckar - Schreiben mit Datum vom 31.10.2018

Anregung	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Sehr geehrter Herr Bürgermeister Noé,		
hiermit zeige ich an, dass ich Herrn Peter Ruoff, Felldorfer Str. 39, 72181		
Starzach in nachfolgender Angelegenheit vertrete. Beglaubigte Fotokopie der		
Vollmacht vom 30. Oktober 2018 in Anlage. Mein Mandant ist Eigentümer der		
Grundstücksfläche neben seinem ehemaligen Autohaus liegend an der Fell-		
dorfer Straße. Aus Presseberichten ist bekannt, dass das in den bisherigen		
Bebauungsplan "Felldorfer Straße" fallende Nachbargrundstück nunmehr un-		
ter Änderung des Bebauungsplans bebaut werden soll. Die in Aussicht ge-	7. troffondor Cookyorholtohorioht	20. Kenntnisnahme
nommene Planänderung soll die Zuordnung der Nutzung von Mischgebiet in allgemeines Wohngebiet umfassen.	Zutreffender Sachverhaltsbericht.	20. Kennunshanine
aligementes worlingebiet unhassen.		
Für die Nutzbarkeit des teilweise gewerblich genutzten Geländes meines	Im Aufstellungsverfahren und der	
Mandanten hätte dies Einschränkungen zur Folge. Es wird zunächst, nach-	Überplanung des Gebietes muss	
dem mein Mandant seine Informationen bisher leider aus der Presse entneh-	Rücksicht auf die angrenzenden	
men musste, höflich um Mitteilung gebeten, welche Änderungen tatsächlich,	Grundstücke genommen werden.	
soweit sie das Grundstück meines Mandanten betreffen, geplant sind. Danach	Es wurde hierfür bereits mit Da-	
soll dies mit dem Mandanten besprochen werden, eine Stellungnahme bleibt	tum vom 19.12.2018 eine Vorun-	
dann vorbehalten.	tersuchung zum Schallimmissi-	
	onsschutz vorgenommen. Die	
	Fläche im Geltungsbereich des	
	neuen Bebauungsplans, die an	

Stand 15.03.2019 – Ergebnisse aus der frühzeitigen Beteiligung – Private und TöB

das Grundstück von Herrn Ruoff angrenzt, soll weiterhin als Mischgebiet ausgewiesen werden. Aus Sicht der Bauleitplanung wird durch diese Ausweisung dem Gewerbebetrieb von Herrn Ruoff Rechnung getragen.

21. Kenntnisnahme

Aufstellung eines Bebauungsplanes und örtlicher Bauvorschriften für den Bereich "Schwäbische Toskana", Starzach-Bierlingen

Peter Ruoff

Schreiben mit Datum vom 03.11.2018

Anregung	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Einspruch zum Gemeinderatsbeschluss vom 26.10.2018 bezgl. Bebauungs-	Dieser so bezeichnete Einspruch	
plan "Schwäbische Toskana" in Bierlingen FISt 1804 & 1804/1	wird als Stellungnahme gewertet.	
Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Bürgermeister Noé, sehr	Es wird auf jeden Fall im Rahmen	
geehrte Gemeinderäte, da ich auf Grund der Änderung von Mischgebiet auf	des Verfahrens Rücksicht auf den	
reines Wohngebiet für den o.g. Bebauungsplan nachbarschaftliche Probleme	Lärmschutz und dem Bestands-	
auf mich zukommen sehe, fordere ich die Berücksichtigung nachfolgender	schutz der Werkstatt genommen.	
Punkte in selbigen.	Ein Lärmschutz kann durch die	
I. Erhalt des Baumbestandes entlang des FISt 1797,1 & 17972 als Grünfläche	Bestandsbäume nicht erfolgen,	
und natürlicher Lärmschutz.	ebenso kann der Erhalt des	
2. Bestandschutz für den Gebäudekomplex Felldorfer Straße 39 (Werkstatt mit	Baumbestandes als Grünfläche	
Halle. Wohngebäude und Nebengebäude)	nicht zugesagt werden. Die Flä-	
Bitte um schriftliche Bestätigung. dass die o.g. Punkte so im Bebauungsplan	che im Geltungsbereich des neu-	
berücksichtigt werden.	en Bebauungsplans, die an das	
	Grundstück von Herrn Ruoff an-	
	grenzt, soll weiterhin als Misch-	
	gebiet ausgewiesen werden; ge-	
	mäß Lärmschutzgutachten wird	
	dadurch den Anforderungen an	
	den Lärmschutz ausreichend	
	Rechnung getragen.	22. Zustimmung

Peter Ruoff

Schreiben mit Datum vom 10.12.2018.

Einspruch zum Gemeinderatsbeschluss vom 26.10.2018 bezgl. Bebauungsplan "Schwäbische Toskana" in Bierlingen FISt 1804 & 1804/1 Sehr geehrte Damen und Herren. sehr geehrter Herr Bürgermeister Noe, sehr geehrte Gemeinderäte. Am 05.11.2018 habe ich meinen o.g. Einspruch vom 03.11.18 Herrn Bürgermeister Noé persönlich überreicht und der Eingang desselbigen wurde von ihm per Unterschrift bestätigt. In diesem Schreiben habe ich um schriftliche Bestätigung der Aufnahme meiner Punkte in den Bebauungsplan gebeten, doch bis dato habe ich diese schriftliche Bestätigung nicht erhalten. Hiermit fordere ich Sie auf dieses Versäumnis umgehend zu beheben! Weiterhin möchte ich Sie bitten, mir den Termin der Lärmschutzmessung welche bei einer Umwandlung eines Mischgebietes in ein reines Wohngebiet erforderlich ist mitzuteilen. Eventuell sollte hier der § 50 des Bundesimmissions-	Anregung	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Der Gemeinderat beschließt die frühzeitige Beteiligung voraussichtlich aber erst am 17.12.2018. Dass Ihre Schreiben früher eingegangen sind, ist unschädlich, sie werden trotzdem miteinbezogen. Zu ein paar Punkten kann ich Ihnen aber bereits antworten: Die Planunterlagen sind bereits auf der Homepage einsehbar. Sie können den Unterlagen entnehmen, dass der an Ihren Gewerbebetrieb angrenzende Bereich nach wie vor als Mischgebiet MI ausgewiesen ist. 23. Kenntnisnahme	Einspruch zum Gemeinderatsbeschluss vom 26.10.2018 bezgl. Bebauungsplan "Schwäbische Toskana" in Bierlingen FISt 1804 & 1804/1 Sehr geehrte Damen und Herren. sehr geehrter Herr Bürgermeister Noe, sehr geehrte Gemeinderäte. Am 05.11.2018 habe ich meinen o.g. Einspruch vom 03.11.18 Herrn Bürgermeister Noé persönlich überreicht und der Eingang desselbigen wurde von ihm per Unterschrift bestätigt. In diesem Schreiben habe ich um schriftliche Bestätigung der Aufnahme meiner Punkte in den Bebauungsplan gebeten, doch bis dato habe ich diese schriftliche Bestätigung nicht erhalten. Hiermit fordere ich Sie auf dieses Versäumnis umgehend zu beheben! Weiterhin möchte ich Sie bitten, mir den Termin der Lärmschutzmessung welche bei einer Umwandlung eines Mischgebietes in ein reines Wohngebiet er-	Der Eingang der Schreiben wurde Herrn Ruoff vom Hauptamt mit Schreiben vom 10.12.2018 nochmals bestätigt, das noch am selben Tag versandt wurde. Darin wurde Herrn Ruoff folgendes mitgeteilt: Wichtig für Sie: Wir werden Ihre Schreiben, also Ihre von Ihnen bezeichneten Einsprüche, im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung behandeln. Das heißt, diese werden im formalen Verfahren auf jeden Fall berücksichtig. Der Gemeinderat beschließt die frühzeitige Beteiligung voraussichtlich aber erst am 17.12.2018. Dass Ihre Schreiben früher eingegangen sind, ist unschädlich, sie werden trotzdem miteinbezogen. Zu ein paar Punkten kann ich Ihnen aber bereits antworten: Die Planunterlagen sind bereits auf der Homepage einsehbar. Sie können den Unterlagen entnehmen, dass der an Ihren Gewerbebetrieb angrenzende Bereich nach wie vor als Mischgebiet MI	

Zuletzt frage ich mich, wie die Stellplatzsituation in dem neuen Wohngebiet gesehen wird, Natürlich sind je EFH eine Garage und ein Stellplatz vorgesehen, doch gehe ich davon aus. dass dies nicht ausreichen wird.

Denn schließlich sollen junge Familien in die EFH einziehen und bei 16 Wohneinheiten ist hier doch mit einigem Fahrzeugen zu rechnen.

Zwar nicht sofort aber doch in der Zukunft und oder bei Familienfeiern und anderen Festem Ich weiß nicht ob hier die Zufahrtsstraße mit einer Breite von ca. 5m als "Parkplatz' ausreichend ist oder ob nicht von der Gemeinde eine Fläche als öffentliche Stellplätze vorgesehen werden muss.

Eine Stellungnahme zu diesen zusätzlichen Punkten erwarte ich ebenfalls.

Hinsichtlich der Bedenken zu der Anzahl der geplanten Stellplätze, kann ich Ihnen mitteilen. dass die Garagen ausdrücklich mit mind. 5,50 m Abstand zur Straße gebaut werden müssen, so dass auf jedem Grundstück mind. 3 Stellplätze hergestellt werden. Hinsichtlich Schallschutz liegt einstweilen die Voruntersuchung des beauftragten Büro "GN Bauphysik Finkenberger + Kollegen Ingenieurgesellschaft mbH" vor. In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, dass der an ihren Gewerbebetrieb angrenzende Bereich nach wie vor als Mischgebiet MI ausgewiesen ist, um insbesondere den Anforderungen des Schallschutzes gerecht zu werden. Die Unterlagen können eingesehen werden.

24. Kenntnisnahme

Peter Ruoff

Schreiben mit Datum vom 08.02.2019

Anregung	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Einspruch zum Gemeinderatsbeschluss vom 26.10.2018 bezgl. Bebauungsplan "Schwäbische Toskana" in Bierlingen F1St 1804 & 1804/1 Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Bürgermeister Noe, sehr geehrte Gemeinderäte. Da mein Einspruch vom 03.11.2018 und die Erweiterung vorn 10.12.2018 vor der eigentlichen Einspruchsfrist von mir eingereicht wurden, reiche ich zur Wahrung der Einspruchsfrist diese hiermit erneut ein. Sie finden beide Schreiben im Anhang dieses Schreibens. Weiterhin finden Sie ebenfalls im Anhang das Schreiben von Herrn DiplIng Peter Würth bezüglich seiner Vorschläge zur Gestaltung der Grenzbebauung. Hierzu gab es bis dato auch noch keine Einigung.	Dieser so bezeichnete Einspruch wird als Stellungnahme gewertet. Die früheren bereits eingegangenen Schreiben sind wie zugesagt, ebenfalls einbezogen worden. Die Einigungsversuche zwischen Herrn Würth und Herrn Ruoff werden als private Angelegenheit beurteilt. Die Gemeindeverwaltung kann hier ggfs. als Vermittler tätig werden.	25. Kenntnisnahme
Des Weiteren erklärte Herr Ruoff gegenüber von Frau Zegowitz persönlich, dass bei der Erschließung ja auch darauf geachtet werden könne, dass die Gebäude niedriger erstellt werden, als sein Grundstück, wobei ja nach Süden bereits ein natürliches Gefälle vorhanden sei.	Frau Zegowitz teilte Herrn Ruoff mit, dass sie noch keine ab- schließende Aussage zu den Höhen der einzelnen Gebäude machen könne.	26. Kenntnisnahme

Rechtsanwältin Frau Verena Rösner von Büro Menold Bezler - Anwaltliche Vertretung der Peter Ruoff

Schreiben mit Datum vom 08.02.2019

Anregung	Stellungnahme	Beschlussempfehlung
Person A, Felldorfer Str. 39, 72181 Starzach-Bierlingen	_	
Entwurf des Bebauungsplans "Schwäbische Toskana" vom 17. Dezember		
2018 in Starzach-Bierlingen		
Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs vom 7. Januar 2019 bis		
10. Februar 2019		
hier: Stellungnahme zum Bebauungsplanentwurf		
Sehr geehrter Herr Bürgermeister Noé, sehr geehrte Frau Zegowitz,		
in oben genannter Angelegenheit zeigen wir an, dass uns Herr Person A, Fell-		
dorfer Str. 39, 72181 Starzach mit der Wahrnehmung seiner rechtlichen Inte-		
ressen beauftragt hat. Eine auf unsere Sozietät lautende Vollmacht ist als An-		
lage beigefügt. Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB geben wir namens und im Auftrag		
unseres Mandanten (Einwendungsführer) im Rahmen der Öffentlichkeitsbetei-		
ligung zum Bebauungsplanentwurf "Schwäbische Toskana" vom 17. Dezem-		
ber 2018 folgende Einwendungen bzw. Anregungen (Anträge) beinhaltende		
Stellungnahme ab:		
Herr Person A ist Eigentümer des Grundstücks Flurstück 1797/2, Felldorfer		
Straße 39 in Starzach-Bierlingen. Das Grundstück ist mit einem Wohngebäude und mit einer Kraftfahrzeugwerkstatt nebst Ausstellungshalle bebaut. Das		07 Kanadalan
Plangebiet grenzt unmittelbar an das Grundstück unseres Mandanten an.	Zutreffende Sachdarstellung.	27. Kenntnisnahme
Flangebiet grenzt driffillteibar an das Grundstück driseres Mandanten an.		
I. Lärmintensiver Betrieb der Kraftfahrzeugwerkstatt des Einwendungs-	Der an den Gewerbebetrieb an-	
führers	grenzende Bereich ist als Misch-	
Angesichts des lärmintensiven Betriebs der Kraftfahrzeugwerkstatt ist zu be-	gebiet MI ausgewiesen, hat somit	
fürchten, dass durch die bis auf wenige Meter heranrückende Wohnbebauung	dieselbe Art der Nutzung wie der	
des bislang unbebauten Plangebiets nachträgliche Schutzauflagen zulasten	Bebauungsplan auf dem sich der	
des Betriebs unseres Mandanten gefordert werden.	Gewerbebetrieb befindet,	
Auf der Grundlage der ausgelegten Unterlagen lässt sich nicht beurteilen, in-	so dass hier nur eine Bebauung	
wieweit die Auswirkungen der Kraftfahrzeugwerkstatt in unmittelbarer Nach-	möglich ist, die sich mit der Nut-	
barschaft zu dem geplanten Bebauungsplangebiet untersucht wurden. In den	zung auf dem Grundstück des	
Planunterlagen finden sich keinerlei Ausführungen dazu, mithin wurde nicht	Einwendungsführers planungs- rechtlich verträgt.	
geprüft, inwieweit die Grundstückseigentümer der geplanten Wohnbebauung	Hinsichtlich Schallschutz liegt	
unzumutbaren Lärmimmissionen ausgesetzt wären.	i in sicritiich ochanschutz negt	

Damit liegt ein Verstoß gegen das Gebot der Ermittlung und zutreffenden Bewertung der abwägungsbeachtlichen Belange nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 BauGB vor. Diese Vorschrift normiert ein Gebot, das selbstständig vor die inhaltlichen Anforderungen an die verhältnismäßige Gewichtung und den gerechten Ausgleich der konkurrierenden Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB tritt.	einstweilen die Untersuchung des beauftragten Büro "GN Bauphysik Finkenberger + Kollegen Ingenieurgesellschaft mbH" vor; diese bestätigt die Verträglichkeit der geplanten Nutzung als MI. Es sind keine besonderen Schallschutzmaßnahmen notwendig. In diesem Zusammenhang weisen wir auch darauf hin, dass der Eigentümer des Gewerbebetriebs, direkt westlich angrenzend an seinen Gewerbebetrieb in dem als Mischgebiet ausgewiesenen Bereich, selbst Gebäude erstellt hat, die nur der reinen Wohnnutzung dienen, so dass dies auch ein Hinweis auf die Verträglichkeit ist.	28. Zustimmung
II. Einmauerungseffekt, Riegelwirkung, optisch bedrängende Wirkung Die Planung sieht eine massive Bebauung mit zwei Vollgeschossen sowie — was die Baufenster direkt gegenüber dem Grundstück des Einwendungsführers angeht — mit einer GFZ von 0,6 sowie eine GRZ von 1,0 vor. Diese Festsetzungen legen einen Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme wegen eines Einmauerungseffekts bzw. einer Riegelwirkung und damit einer optisch bedrängenden Wirkung nahe.	Die Festsetzungen in dem geplanten Nutzungsbereich MI unterschreiten die Festsetzungen auf dem Grundstück des Einwendungsführers, so dass hier nicht von einer "Bedrängung" auszugehen sein kann. Trotzdem wird im Interesse des Einwendungsführers im geplanten MI das Maß der baulichen Nutzung auf GRZ 0,4 und GFZ 0,7 reduziert.	29. Zustimmung

Namens und im Auftrag unseres Mandanten (Einwendungsführer) stellen wir folgende

Anträge

1. Die Planung in der gegenwärtigen Form wird nicht weiterverfolgt

2. Hilfsweise:

Die Bebauung entlang der Grundstücksgrenze unseres Mandanten (Einwendungsführer) wird auf ein Vollgeschoss reduziert, ebenso wird die GFZ und die GRZ reduziert.

Abschließend weisen wir darauf hin, dass wir gegenwärtig Gespräche mit dem Eigentümer des Plangebiets über eine einvernehmlicher Lösung führen, insbesondere was eine etwaige Umplanung in Bezug auf die geplante Geschossigkeit, die GRZ und die GFZ angeht. Sofern diese Gespräche erfolgreich abgeschlossen werden können und eine entsprechende Planänderung im Bebauungsplanverfahren erfolgt, werden wir eine Zurücknahme unserer Einwendungen erwägen.

Einwendungsführer mehrere Vorschläge unterbreitet, die die von ihm eingebrachten Bedenken in gegenstandslos machen würden. Hierzu wurden vom Eigentümer des Plangebiets verschiedene Vorschläge an den Einwendungsführer herangetragen: es wurde 1. vorgeschlagen die Grundstücksfläche vor seinem Gewerbebetrieb planungsrechtlich soweit von einer Bebauung auszuschließen und dort nur eine niedrige Garagenbebauung zuzulassen. Es wurde 2. vorgeschlagen die Grundstücksfläche vor seinem Gewerbebetrieb planungsrechtlich soweit bei einer Bebauung einzuschränken, dass dort nur eine 1 geschossige Bebauung mit Höhenbeschränkung möglich wäre. Diese Reduzierung der Nutzfläche (= Verringerung des Grundstückswertes) auf dem Grundstück wäre für den Einwendungsführer kostenfrei. Es wurde 3. dem Eigentümer (auf seinen Wunsch hin) vorgeschlagen, dass er die Grundstücksfläche vor seinem Gewerbebetrieb vom Eigentümer des Plangebiets zu einem Preis unter dem Marktpreis und unter den Gestehungskosten erwerben kann. Sämtliche Vorschläge wurden Stand 10.03.19 von dem Einwendungsführer abgelehnt.

An den in Plangebiet vorgesehenen

Festsetzungen wird festgehalten.

Wie unten aufgeführt, wurden dem

30. Kenntnisnahme